

BVGer E-423/2022 vom 27. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-423_2022_d20211227

FR: TAF E-423/2022 du 27 décembre 2021

IT: TAF E-423/2022 del 27 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid); Verfügung des SEM vom 27. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert

E-423/2022 Seite 7 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungs- gesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unange- fochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisi- onsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum so ge- nannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung be- trifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesver- waltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemach- ten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [in fine] BGG). Für solche Fälle hat das Bundesver- waltungsgericht im Grundsatzentscheid BVGE 2013/22 (vgl. dort E. 12.3) den Rechtsweg via ein beim SEM einzureichendes Wiedererwägungsge- such ermöglicht.

E. 5.1

Das SEM qualifizierte die Eingabe vom 26. November 2021 als ein nach Art. 66 ff. (insb. Art. 66 Abs. 2 Bst. a) VwVG zu behandelndes Wie- dererwägungsgesuch, da der Beschwerdeführer vorab mit dem neu vorge- legten Reisepass seine somalische Herkunft zu belegen und eine Neube- urteilung seiner Vorbringen zu bewirken versuche. Das Beweismittel sei indes nicht erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG, denn ein solcher Pass werde auf Antrag hin von der permanenten Mission der So- malischen Republik in Genf ausgestellt, die sich meist nur auf die mündli- chen Angaben der antragstellenden Person stütze, da in Somalia kein Per- sonenregister bestehe. Er habe daher praxisgemäss keinen Beweiswert und vermöge die Erwägungen im ursprünglichen Asylentscheid bezüglich der genauen Herkunft in Somalia nicht umzustossen. Zudem sei auf die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil E-4363/2018 vom 3. September 2021 zu verweisen, wonach die damals eingereichten Unter- lagen (durch die somalische Botschaft in Genf ausgestellte Geburts- und Ledigkeitsbestätigung, Bestätigung der Kindeserkennung des Schwei- zer Zivilstandswesens, religiöse Heiratsurkunde vom Somali Regional State Ethiopia) nicht geeignet seien, die erkannten Zweifel an der Identität und Herkunft des Beschwerdeführers auszuräumen. Auch heute sei nach

E-423/2022 Seite 8 wie vor nicht ersichtlich, gestützt worauf die somalische Botschaft den Rei- sepass ausgestellt habe. Der Beschwerdeführer möge daher somalischer Staatsbürger sein, die genaue Herkunft in Somalia belege der Pass jedoch nicht. Weiter bestehe vorliegend kein Grund, von der geltenden Praxis ab- zuweichen, wonach eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht den Voll- zug einer Wegweisung nicht verhindere, wenn die betreffende Person dadurch eine sinnvolle Prüfung, ob ihr im Heimat- oder Herkunftsstaat Ge- fahr drohe, verunmögliche. Der Beschwerdeführer habe somit die Folgen seiner ungläubhaften Identitätsangaben und Sachverhaltsvorbringen zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, einer Wegwei- sung stünden keine Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG entgegen. Mangels Hinweisen auf die Flüchtlingseigenschaft finde der Grundsatz der Nichtrückschiebung

gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG keine Anwendung und aus den Akten ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herrsche zumindest in den nördlichen Landesteilen (Somaliland und Puntland) keine Situation allgemeiner Gewalt und aufgrund der unglaublichen Angaben zu seiner Herkunft in Somalia und zu seinen Lebensumständen habe er die Konsequenzen einer groben Verletzung der Mitwirkungspflicht zu tragen und könne sich somit nicht auf die schlechte allgemeine Sicherheitslage in Mittel- und Südsomalia berufen. Der Vollzug der Wegweisung sei daher praxisgemäss zumutbar und im Übrigen auch durchführbar und möglich. In Bezug auf seine familiäre Situation in der Schweiz, die mögliche Familienvereinigung im Ausland und die bestehende Ausnahme vom Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne eines Missbrauchs betreffend einen Einbezug in die vorläufige Aufnahme der Partnerin sei auf die Erwägungen im Urteil E-4363/2018 zu verweisen. Er habe nach wie vor seine genaue Herkunft innerhalb Somalias und die Lebensumstände am Herkunftsort nicht offengelegt. Die angebliche Kontaktlosigkeit insbesondere zum Vater sei unglaubhaft und als Schutzbehauptung zu werten. Die Möglichkeit einer Familienvereinigung im Ausland könne vor diesem Hintergrund noch immer nicht abschliessend geprüft werden. Seine Frau sei zwar äthiopische Staatsangehörige, jedoch somalischer Ethnie und stamme aus dem äthiopisch-somalischen Grenzgebiet, weshalb sie mit der Sprache und den Gepflogenheiten der Region vertraut sei; zudem habe diese Verwandte in Puntland. Die Familienbeziehung könne er daher auch im Norden von Somalia leben. Zusammenfassend lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 26. Juni 2018 beseitigen könnten.

E-423/2022 Seite 9 Das als aussichtslos zu bezeichnende Wiedererwägungsgesuch sei deshalb mitsamt dem Kostenerlassgesuch unter Erhebung einer Verfahrensgebühr abzuweisen. Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung stütze sich auf Art. 111b Abs. 3 AsylG.

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe bekräftigt der Beschwerdeführer zunächst im Wesentlichen seine bisherigen Vorbringen aus dem ordentlichen Asylverfahren und gemäss seinem Gesuch vom 26. November 2021. Sodann erklärt er die Erhältlichmachung des Reisepasses dergestalt, dass er auf der permanenten Mission der Somalischen Republik in Genf seinen Namen, Geburtsdatum und Geburtsort (B. _____), den Wohnort vor der Ausreise aus Somalia sowie die Namen und den Aufenthaltsort der Eltern angegeben habe, in einem Interview zu seiner Familiengeschichte befragt worden sei und die somalische Vertretung die Angaben in der Folge bei den Behörden in B. _____ mittels Abklärungen vor Ort – insbesondere beim Quartiervorsteher und bei Familienmitgliedern – verifiziert habe. Der eingereichte Pass sei ein Identitätspapier gemäss Art. 1a Bst. c AsylV1. Es erscheine nun stossend, wenn die Vorinstanz zwar die Staatsangehörigkeit gestützt auf den Pass auf Somalia ändere und dem Dokument mithin höhere Beweiskraft zumesse, gleichzeitig aber behauptete, die genaue Herkunft innerhalb Somalias – nämlich B. _____ – belege dieses Dokument nicht. Er sei zwar im Rahmen des Asylverfahrens tatsächlich nicht in der Lage gewesen, die Fragen betreffend seine Herkunft befriedigend zu beantworten, jedoch sei dies auf seine nur kurze Schulbildung und auf seine Schüchternheit in den Befragungen zurückzuführen gewesen. Aus Scham dies einzugestehen, habe er stattdessen teilweise

blasse Schätzungen und Vermutungen zu Protokoll gegeben. Defizite betreffend Währung und Ortskundigkeit gründeten sodann im Umstand, dass er sich in seiner Jugendzeit wegen der volatilen Sicherheitssituation in B._____ auf Anweisung seiner Eltern nicht weit vom Elternhaus habe entfernen dürfen und daher die Gegebenheiten nicht kenne. Der Pass und seine daraus nun hervorgehende Herkunft seien geeignet, den Ausgang des Verfahrens betreffend seine Verfolgungssituation effektiv zu beeinflussen und daher entgegen der Auffassung des SEM erheblich. Seine von der Al-Shabaab ausgehende Verfolgungssituation habe er anlässlich der Befragungen im Asylverfahren durchaus glaubhaft dargelegt, wenngleich teilweise mit widersprüchlichen und unkorrekten Angaben. Er habe somit bei einer Rückkehr nach Somalia asylrelevante Nachteile durch die Al-Shabaab zu befürchten, denen gegenüber der somalische Staat weder schutzfähig noch schutzwil- lig sei. Er habe daher Anspruch auf wiedererwägungsweise Gewährung des Asyls unter Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft. Jedenfalls aber

E-423/2022 Seite 10 habe er Anspruch auf Gewährung der vorläufigen Aufnahme infolge Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. Die Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit ergebe sich vorab aus dem in Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 8 EMRK geschützten Familienleben sowie dem in Art. 3 Abs. 1 KRK verankerten Kindeswohl. Gemäss Praxis führe die im Asylverfahren erlangte vorläufige Aufnahme des einen Familienmitgliedes in der Regel zur vorläufigen Aufnahme weiterer Familienmitglieder, wenn es sich wie in seinem Fall um eine tatsächlich gelebte und intakte Beziehung zu einem Kernfamilienmitglied handle (zivile Heirat vom 12. Oktober 2021 mit gelebter Ehe- bzw. Kinderbeziehung seit zwei Jahren im gleichen Haushalt). Würde er zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet, wäre seine Familie vor die Wahl gestellt, auf ihren Schutzstatus in der Schweiz oder auf das gemeinsame Familienleben zu verzichten. Ein Ausnahmetatbestand dergestalt, dass die familiäre Beziehung in einem Land gelebt werden könnte, wo keine Vollzugshindernisse bestehen, liege entsprechend nicht vor, zumal ihm aufgrund seiner Verfolgung durch die Al-Shabaab im Falle einer Rückkehr nach Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ergebe sich zudem aufgrund des von Interessen- und Kontaktlosigkeit geprägten Verhältnisses zu seinen Eltern, des Wohnorts seiner Mutter und der Schwester in B._____, deren ärmlichen Wohnverhältnissen und Erwerbslosigkeit sowie der gesundheitlichen Angeschlagenheit der Mutter. Da er in B._____ geboren und aufgewachsen sei und nie im Norden Somalias gelebt habe oder dort über familiäre Beziehungen verfüge, könne er dort auch nicht leben. Den Rückweisungsantrag begründet der Beschwerdeführer schliesslich damit, dass das SEM es trotz nunmehr geklärter Identität unterlassen habe, die von ihm vorgebrachten Fluchtgründe vertieft zu prüfen und abzuklären, beispielsweise mittels einer weiteren Anhörung.

E. 5.3

Die Instruktionsrichterin begründete die in der Zwischenverfügung vom 2. Februar 2022 erkannte Aussichtslosigkeit der Beschwerde damit (Zitat:), «dass vorab festzuhalten ist, dass die beiden Beweismittel (Reisepass und Familienausweis) aufgrund ihrer Ausstellungsdaten ([...] 2021 bzw. [...] 2021) offensichtlich nicht innert der nach Art. 111b Abs. 1 AsylG geforderten 30-tägigen Frist zur Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs vorgelegt wurden,

dass unbesehen dessen die materiellen Erwägungen des SEM zu bestätigen sein dürften und es dem Beschwerdeführer kaum gelingt, diesen Argumenten Stichhaltiges

entgegenzusetzen,

dass insbesondere die Frage der vom SEM verneinten Rechtserheblichkeit

E-423/2022 Seite 11 der neuen Beweismittel und der mit ihnen versuchsweise unterlegten Tat-sachen nicht anders zu beleuchten sein dürfte, zumal die Würdigung von identitätsrelevanten somalischen Dokumenten wie dem vorliegenden Reisepass gefestigter Praxis entspricht (vgl. z.B. die Urteile des BVerfG E-4124/2020 [E. 6.4] oder E-2871/2016 [E. 4.3.2]), die somalische Staatsangehörigkeit gar nicht per se vom SEM bestritten wird (vgl. Ziff. 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) und im Übrigen vorliegend nicht der Geburts- sondern der Herkunfts- beziehungsweise Sozialisierungsort des Beschwerdeführers von Bedeutung ist,

dass der blosse Umstand einer nunmehr auch zivil erfolgten Verheiratung des Beschwerdeführers keine grundsätzliche Änderung am bereits im Urteil E-4363/2018 betreffend den Beschwerdeführer Erwogenen zu bewirken vermögen dürfte, da die vorläufige Aufnahme der Ehefrau kein gefestigtes Aufenthaltsrecht darstellt (vgl. dazu auch das Urteil E-4124/2020 E. 6.5) und das Gericht bislang eine Ausnahme von dieser grundsätzlich geforderten Festigkeit in Konstellationen wie der vorliegenden einzig bei Dublin-Verfahren in Betracht gezogen hat (vgl. BVerfG 2021 VI/1 E. 13.5), dass zudem auf die aller Voraussicht nach zu bestätigenden Erwägungen des SEM (vgl. angefochtene Verfügung E. IV am Ende) betreffend eine vorliegende Ausnahme vom Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne eines Missbrauchs zu verweisen ist,

dass auch die weiteren Ausführungen in der Beschwerde, soweit sie nicht ohnehin blosse Urteilskritik am Entscheid E-4363/2018 beschlagen, nicht zu einer gegenüber der angefochtenen Verfügung anderen Sichtweise führen dürften und für deren Würdigung auf das allfällig ergehende materielle Urteil in der Sache zu verweisen sein wird».

E. 6.1

Die vorinstanzliche Qualifikation der Eingabe vom 26. November 2021 als Wiedererwägungsgesuch ist vorab rechtskonform und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. In Präzisierung der vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. angefochtene Verfügung E. III) ist immerhin klarzustellen, dass die mit dem Vorlegen des Reisepasses vom Beschwerdeführer beabsichtigte asylrechtliche Neubeurteilung seiner Verfolgungsgründe deshalb als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch (vgl. dazu oben E. 4) zu behandeln ist, weil die ursprüngliche Verfügung des SEM vom 26. Juni 2018 betreffend Flüchtlingseigenschaft und Asyl unangefochten geblieben ist. Beim neuen Sachverhaltselement der ebenfalls mittels eines neuen Beweismittels unterlegten zivilrechtlichen Heirat vom (...) 2021 und deren behauptungsgemässen Konsequenzen auf die Frage der Zulässigkeit des

E-423/2022 Seite 12 Wegweisungsvollzuges handelt es sich um eine behauptungsgemäss erhebliche nachträgliche Veränderung der Sachlage im Sinne der in E. 4 oben erstgenannten und häufigsten Wiedererwägungskonstellation. Dies gilt ebenso für die geltend gemachten Unzumutbarkeitsvorbringen.

E. 6.2

Zunächst ist in Stützung des bereits in der zitierten Zwischenverfügung Erwogenen nochmals festzuhalten, dass die beiden neu vorgelegten Beweismittel (Reisepass und Familienausweis) aufgrund ihrer Ausstellungsdaten ([...] 2021 bzw. [...] 2021)

offensichtlich nicht innert der nach Art. 111b Abs. 1 AsylG geforderten 30-tägigen Frist zur Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs vorgelegt wurden. Insoweit wäre das Wiedererwägungsgesuch offensichtlich schon gar nicht eintretensfähig gewesen. Das auf Wiedererwägungsstufe wiederholt geltend gemachte Ausstellungsdatum des Reisepasses am (...) 2021 ist denn auch klar aktenwidrig. Auch nach Erhalt der Zwischenverfügung hat sich der Beschwerdeführer diesbezüglich nicht um eine Erklärung bemüht. Unbesehen dessen ist das SEM in seinen Erwägungen nach rechtsgenügender Sachverhaltsabklärung und –feststellung sowie mit überzeugender Begründung und korrekter Akten- und Praxisabstützung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die geltend gemachten neuen Tatsachen und Beweismittel würden mangels wiedererwägungsrechtlicher Erheblichkeit nicht zu einer anderen Beurteilung gegenüber den im ordentlichen Asylverfahren durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht gewonnenen Erkenntnissen betreffend Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisungsvollzug führen. Diese Erwägungen und die darin enthaltenen Beweismittelwürdigungen sind nicht zu beanstanden und es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung (vgl. dort E. VI) und die zusammenfassende Wiedergabe oben (E. 5.1) verwiesen werden. Die vorliegende, über weite Teile die Ausführungen gemäss Wiedererwägungsgesuch repetierende Beschwerde führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Es kann hierzu vorab integral auf die oben (E. 5.3) aus der Zwischenverfügung vom 2. Februar 2022 zitierten Erwägungen verwiesen werden. An diesen ist auch zum heutigen Zeitpunkt vollumfänglich festzuhalten. Im Besonderen ist festzuhalten, dass die in der Beschwerde unternommenen Erklärungsversuche betreffend die im ordentlichen Asylverfahren als unglaubhaft erkannten Herkunftsangaben (geringe Schulbildung, Schüchternheit, Scham, das Elternhaus kaum verlassen etc.) sowie die Bekräftigung der Glaubhaftigkeit der Verfolgung seitens der Al-Shabaab nicht nur offensichtlich unbehelflich sind, sondern im Rahmen des damals zur Verfügung gestandenen Beschwerdeverfahrens hätten deponiert werden können und müssen (vgl. dazu das den Beschwerdeführer betreffende

E-423/2022 Seite 13 Urteil E-4363/2018 E. 6.3.4 und Art. 66 Abs. 3 VwVG). Gründe für die Verspätung werden denn auch nicht angeführt. Hinsichtlich seiner Ausführung zum Familienleben und den daraus sich behauptungsgemäss ergebenden Vollzugshindernissen ist abgesehen von den oben aus der Zwischenverfügung vom 2. Februar 2022 zitierten Erwägungen vollumfänglich auf die Erwägungen in E. 6 des zuvor erwähnten Urteils E-4363/2018 zu verweisen, wo das Bestehen einer Familiengemeinschaft seitens des Bundesverwaltungsgerichts bereits ausdrücklich bestätigt wurde (a.a.O. E. 6.3.6). Die im besagten Urteil dennoch erkannte Verneinung von daraus fliessenden Vollzugshindernissen im Falle des Beschwerdeführers wurde dabei unabhängig vom Bestehen einer zivilrechtlich erfolgten Verheiratung gewonnen, weshalb auch die wiedererwägungsrechtliche Erheblichkeit dieses neuen Sachverhaltselements und des hierzu vorgelegten Familienausweises zu verneinen ist. Schliesslich gehen die in der Beschwerde betreffend die Situation in Somalia angeführten Unzumutbarkeitsargumente (insb. Interessen- und Kontaktlosigkeit der Eltern, ärmliche Wohnverhältnisse und Erwerbslosigkeit von Angehörigen in B. _____, gesundheitliche Gründe bei der Mutter, fehlendes Bezugs- und Beziehungsnetz im Norden) nicht über bloss (Schutz-)Behauptungen hinaus. Zudem ist hinsichtlich des Sozialisationsortes des Beschwerdeführers innerhalb von Somalia gemäss dem bisher Erwogenen nach wie vor von unglaubhaften Angaben und einer klaren Mitwirkungsverletzung auszugehen, deren negative prozessualen Folgen zu seinen Lasten gehen. Am Rande bleibt diesbezüglich

anzufügen, dass bis heute bezeichnenderweise keinerlei Belege für die in der Beschwerde behaupteten behördlichen Verifizierungsmassnahmen im Hinblick auf die Passausstellung vorgelegt wurden, obwohl solche seit (...) 2021 bei der somalischen Vertretung, den verifizierenden Stellen wie auch der hierbei kontaktierten Personen problemlos beschaffbar gewesen wären. Im Übrigen scheint der Beschwerdeführer zu verkennen, dass seine Frau und die gemeinsamen Kinder nicht Partei des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens sind und deren eigenen Anliegen beziehungsweise deren in der Beschwerde beschriebenes Dilemma (Verzicht auf Aufenthaltsstatus oder Verzicht auf Familienleben) im vorliegenden Entscheid nicht weiter zu beurteilen sind. Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass auch die Gebührenerhebung durch das SEM angesichts der Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs grundsätzlich gesetzeskonform erfolgte. Dies gilt ebenso für die Abweisung des Kostenerlassgesuchs, denn das Bundesverwaltungsgericht

E-423/2022 Seite 14 stuft – retrospektiv betrachtet – das Wiedererwägungsgesuch ebenfalls als aussichtslos ein.

E. 6.3

Zusammenfassend hat das SEM mit der angefochtenen Verfügung zutreffend das Bestehen wiedererwägungsrechtlich erheblicher Beweismittel und Umstände verneint und das Wiedererwägungsgesuch kostenpflichtig abgewiesen. Anlass für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks weiterer Abklärungen und zur Neu beurteilung besteht nicht. Die am 23. April 2022 sichergestellten Dokumente ändern am gewonnenen Ergebnis im Übrigen nichts, zumal sie nach wie vor nichts über den Sozialisationsort des Beschwerdeführers in Somalia aussagen und somit die als klar unglaubhaft erkannte angebliche Sozialisation in B._____ nicht anders beleuchten. Unbesehen dessen bestehen für das Gericht ohnehin überwiegende Zweifel an der behaupteten Originalität, Echtheit und Art der Erhältlichmachung der Dokumente: Sie sind offensichtlich vorgefertigt und nicht original unterzeichnet (zwei Mal absolut identische Unterschrift). Selbst wenn die Dokumente echt sein sollten, untermauert der (angebliche) Umstand, dass auf der Identitätsbestätigung unter dem Foto des Beschwerdeführers der Fingerabdruck einer nicht genannten Drittperson (angeblich Mutter des Beschwerdeführers) angebracht sein soll, die bereits vom SEM und vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach gewürdigte Beweiswertarmut solcher somalischer Dokumente. Die gesamten Umstände lassen vermuten, dass beide Dokumente in Äthiopien auftragsgemäss fabriziert und in die Schweiz geschickt wurden. Gewisses Erstaunen erweckt im Übrigen der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Dokumente bereits im Januar 2022 in Auftrag gegeben habe und sie als Ausstellungsdatum den (...) 2022 tragen, er es aber trotz seiner Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG nicht für nötig befand, das Bundesverwaltungsgericht über deren Existenz aus eigener Initiative in Kenntnis zu setzen.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer ist – auch im Hinblick auf die Beschreitung allfälliger weiterer (ordentlicher oder ausserordentlicher) Verfahrenswege – schliesslich darauf hinzuweisen, dass ein Wiedererwägungsgesuch wie auch ein Mehrfachasylgesuch oder eine Revision nicht beliebig zulässig sind und namentlich nicht dazu dienen dürfen, blosser Entscheidkritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen, Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen und es er- übrigt sich, auf deren Inhalt und die vorgelegten Beweismittel weiter einzu- gehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde- führerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 17. Februar 2022 geleistete Kostenvor- schuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu ver- wenden.

(Dispositiv nächste Seite)